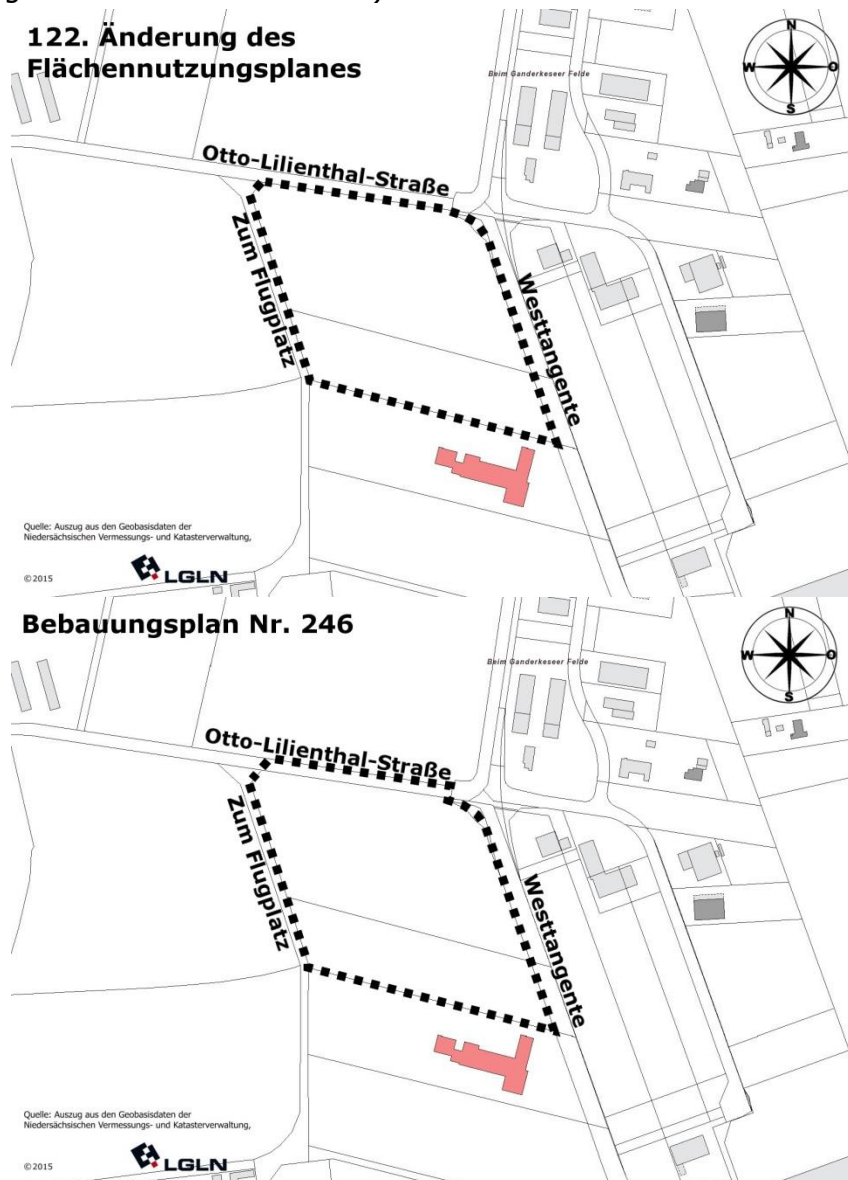


Ganderkesee, 12.06.2018

BEKANNTMACHUNG

122. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 246 „Westtangente II (westlich Westtangente, südlich Otto-Lilienthal-Straße)“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 08.03.2018 die 122. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 246 „Westtangente II (westlich Westtangente, südlich Otto-Lilienthal-Straße)“ beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 2155-2017 am 04.06.2018 genehmigt. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind aus den nachstehend abgedruckten Karten ersichtlich (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Bekanntmachung

Gem. §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB werden mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg die 122. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 246 „Westtangente II (westlich Westtangente, südlich Otto-Lilienthal-Straße)“ rechtsverbindlich. Die 122. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 246 liegen mit den Begründungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, 27777 Ganderkesee, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

gez.

Rainer Lange
Erster Gemeinderat

Bekanntmachung